

Satzung der Fachschaft Informatik der Technischen Universität Dortmund

23. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Die Fachschaft Informatik	3
1.1 Mitglieder	3
1.2 Aufgaben	3
1.3 Organe	3
2 Die Fachschaftsvollversammlung	3
2.1 Mitglieder und Teilnehmer	3
2.2 Aufgaben	4
2.3 Turnus	4
2.4 Einberufung	4
2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf	5
2.6 Tagesordnung	5
2.7 Wahlen und Abstimmungen	6
2.7.1 Wahl des Fachschaftsrates	6
2.7.2 Bestimmung der Kassenprüfer	6
2.8 Studentische Arbeitsgruppen	7
2.9 Geschäftsordnung	7
3 Der Fachschaftsrat	7
3.1 Mitglieder	7
3.2 Aufgaben	7
3.3 Verantwortlichkeit	7
3.4 Amtszeit	8
3.5 Abwahl und Rücktritt	8
3.6 Struktur	8
3.6.1 Vorsitz	8
3.6.2 Finanzen	9
3.6.3 Kassenverwaltung	9
3.6.4 Beauftragte	9
3.7 Sitzung des Fachschaftsrates	10
3.8 Beschlüsse und Abstimmungen	10
3.9 Protokolle	11
3.10 Geschäftsordnung	11

4	Gremienvertreter	11
4.1	Definition	11
4.2	Berichtspflicht und Zusammenarbeit	11
5	Übergangs und Schlussbestimmungen	12
5.1	Salvatorische Klausel	12
5.2	Permanenz von Wahlen und Beschlüssen	12
5.3	Übergang der Amtszeit	12
5.4	Inkrafttreten	12
5.5	Änderungen und Außerkraftsetzung	12

Artikel 1 Die Fachschaft Informatik

1.1 Mitglieder

Mitglieder der Fachschaft Informatik sind alle ordentlich eingeschriebene Studierende der Technischen Universität Dortmund, deren erster gewählter Studiengang Informatik, Angewandte Informatik oder Lehramt Informatik ist. Zusätzlich kann bei Einschreibung oder Rückmeldung die Zugehörigkeit zur Fachschaft Informatik festgelegt werden, sofern der Studierende in einem Studiengang der Informatik, Angewandten Informatik oder Lehramt Informatik eingeschrieben ist.

1.2 Aufgaben

- a) Die Fachschaft Informatik nimmt die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahr.
- b) Die Fachschaft Informatik ...
 - ... vertritt die Interessen ihrer Mitglieder in den Gremien und Organen der Universität, der Fakultät und der verfassten Studierendenschaft,
 - ... tritt ein für die Vermittlung kritischen Bewusstseins und der Erkenntnis gesellschaftlicher Relevanz von Forschung und Lehre und damit der politischen Verantwortung innerhalb von Universität und Gesellschaft,
 - ... setzt sich ein für die Verbesserung des Wissenschafts- und Lehrbetriebs im Fachgebiet Informatik, insbesondere an der Fakultät für Informatik der Technischen Universität Dortmund.
- c) Zur Unterstützung der Ziele nach (1) und (2) ...
 - ... gründet und fördert die Fachschaft Informatik studentische Arbeitsgruppen,
 - ... arbeitet die Fachschaft Informatik mit anderen Organisationen und Studierendenschaften zusammen.

1.3 Organe

- a) Die Organe der Fachschaft Informatik sind:
 - Die Fachschaftsvollversammlung
 - Der Fachschaftsrat
- b) Die Mitglieder der Organe vertreten die Interessen der Fachschaft Informatik in den Gremien der Universität, gegenüber der Fakultät und gegenüber der verfassten Studierendenschaft.

Artikel 2 Die Fachschaftsvollversammlung

2.1 Mitglieder und Teilnehmer

- a) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik hat Anrecht auf Sitz und Stimme in der Fachschaftsvollversammlung.
- b) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik ist Mitglied in der Fachschaftsvollversammlung.
- c) Antragsrecht haben nur Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung. Rederecht ist zudem jeder anwesenden Person einzuräumen.

2.2 Aufgaben

- a) Die Fachschaftsvollversammlung hat volles Entscheidungsrecht über alle Aufgaben und Tätigkeiten der Fachschaft Informatik.
- b) Die Fachschaftsvollversammlung hat folgende besondere Aufgaben, die von keinem anderen Organ der Fachschaft Informatik wahrgenommen werden können:
 - (a) Beschluss und Änderung der Fachschaftssatzung.
 - (b) Wahl und Abwahl des Fachschaftsrates und/oder einzelner seiner Mitglieder.
 - (c) Entlastung der Finanzreferenten des Fachschaftsrates und ihrer Vertreter.
 - (d) Erteilung von Weisungen an den Fachschaftsrat und an Gremienmitglieder.
 - (e) Auslegung der Fachschaftssatzung in Zweifelsfällen.

2.3 Turnus

- a) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens ein mal im Semester.
- b) Die Fachschaftsvollversammlung tagt nicht in der vorlesungsfreien Zeit und an keinem Samstag oder Sonntag.
- c) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Regel öffentlich.

2.4 Einberufung

- a) Die Fachschaftsvollversammlung findet statt:
 - (a) auf Beschluss des Fachschaftsrates,
 - (b) auf Verlangen der Mehrheit der studentischen Vertreter der Fachschaft Informatik im Fakultätsrat,
 - (c) auf Verlangen von mindestens zwanzig (20) Mitgliedern der Fachschaft Informatik oder mindestens 5% der Mitglieder der Fachschaft Informatik,
 - (d) auf Beschluss des Studierendenparlaments der Technischen Universität Dortmund,
 - (e) auf Beschluss einer anderen Tagung der Fachschaftsvollversammlung

In den Fällen 3.4 a)b) bis 3.4 a)d) gilt: Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss beim Fachschaftsrat schriftlich beantragt werden. Dieser Antrag muss die vorläufige Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung beinhalten. Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, die Fachschaftsvollversammlung zu einem Termin innerhalb von 17 Vorlesungstagen nach Antragsstellung einzuberufen.

- b) Die Einberufung erfolgt stets unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung.
- c) Die Einberufung, mit Angabe der vorläufigen Tagesordnung, ist mindestens eine Woche vor dem Termin der Fachschaftsvollversammlung öffentlich auszuhängen und über üblicherweise verwendete Kommunikationswege bekannt zu geben. Zu diesen gehören insbesondere die Mailinglisten der Fachschaft.

2.5 Versammlungsleitung, Protokoll und Ablauf

- a) Der Fachschaftsrat bestimmt vor der Fachschaftsvollversammlung eine Versammlungsleitung aus seiner Mitte.
- b) Zu Beginn jeder Fachschaftsvollversammlung kann das Plenum eine andere Versammlungsleitung vorschlagen und bestimmen. Die Auszählung der Abstimmung übernimmt in diesem Falle die vom Fachschaftsrat bestimmte Person.
- c) Im Anschluss werden mindestens zwei Protokollanten oder Protokollantinnen gewählt.
- d) Daraufhin wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- e) Von jeder Tagung der Fachschaftsvollversammlung wird ein Protokoll angefertigt und veröffentlicht. Es enthält:
 - den Zeitpunkt und Ort der Sitzung,
 - die Namen der Versammlungsleitung und der Protokollanten oder Protokollantinnen,
 - die endgültige, beschlossene Tagesordnung,
 - alle Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis
 - die Wahlergebnisse mit den vollen Namen der Kandidierenden und dem Vermerk, ob die Wahl angenommen wurde,
 - die Ergebnisse von Abwahlen.
- f) Das Protokoll wird von der Versammlungsleitung und von den Protokollantinnen bzw. Protokollanten unterzeichnet.

2.6 Tagesordnung

- a) Die vorläufige Tagesordnung einer Fachschaftsvollversammlung beginnt mit der Bestimmung der Versammlungsleitung, der Protokollanten und dem Beschluss der endgültigen Tagesordnung. Sie hat den Punkt „Sonstiges,“ zu enthalten.
- b) Außer in den Fällen 3.4 a)b bis 3.4 a)e hat die vorläufige Tagesordnung der ersten Fachschaftsvollversammlung im Semester den Punkt „Tätigkeitsbericht des Fachschaftsrates“ und „Tätigkeitsbericht der Gremienvertreter“ zu enthalten.
- c) Eine Vollversammlung, die auf Antrag nach a)b bis a)e einberufen wurde, hat die im Antrag enthaltenen Tagesordnungspunkte zu enthalten.
- d) Die Fachschaftsvollversammlung kann eine Satzungsänderung nur durchführen, wenn diese in der vorläufigen Tagesordnung der Fachschaftsvollversammlung fristgerecht angekündigt wurde.
- e) Aus der vorläufigen Tagesordnung dürfen Tagesordnungspunkte, die in den Anträgen nach a)b bis a)e enthalten waren, nicht gestrichen werden.
- f) Die endgültige Tagesordnung hat zudem immer den Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zu enthalten.

2.7 Wahlen und Abstimmungen

- a) Die Fachschaftsvollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vierzig (40) oder 5% der Mitglieder der Fachschaft Informatik anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung festgestellt und gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formal festgestellt wird.
- c) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit¹ der abgegebenen Stimmen gefasst.
- d) Abstimmungen über Beschlüsse erfolgen in der Regel offen per Handzeichen. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes müssen sie jedoch geheim durchgeführt werden.
- e) Wahlen finden in der Regel durch geheime Blockwahl statt. Auf Antrag eines einzelnen Mitgliedes muss jedoch eine geheime Einzelwahl durchgeführt werden.
- f) Ein Beschluss der Fachschaftsvollversammlung ist für den Fachschaftsrat nur dann bindend, wenn sich an einer im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung getätigten der Abstimmung mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft beteiligt haben. Ansonsten gilt ein Beschluss für den Fachschaftsrat nur als Empfehlung. Abweichend davon sind Änderungen an der Satzung der Fachschaft Informatik und Wahlen stets bindend.

2.7.1 Wahl des Fachschaftsrates

- a) Zum Mitglied im Fachschaftsrat kann jedes Mitglied der Fachschaft Informatik gewählt werden. Jeder Kandidat und jede Kandidatin muss während der Fachschaftsvollversammlung anwesend sein. Abweichend kann ein Kandidat, wenn er einen wichtigen Grund zur Abwesenheit hat, vor der Vollversammlung dem Sprecher der Fachschaft seine Kandidatur schriftlich mitteilen. Diese Mitteilung wird vor der Kandidatur der anderen Kandidaten verlesen und der Kandidierende auf die Liste der Kandidierenden gesetzt.
- b) Die Wahl besteht aus einem einzelnen Wahlgang. Der zu verwendende Wahlmodus ist eine Zustimmungswahl, das heißt jeder Wähler kann für jeden Kandidaten die Optionen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ wählen. Ein Kandidat ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- c) Abweichend vom Regelfall kann die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen die folgenden Posten in geheimer Einzelwahl zu wählen:
 - Sprecherin bzw. Sprecher (Vorsitz) sowie ihre bzw. seine Stellvertretung
 - Finanzreferentin bzw. Finanzreferent (Finanzer) sowie ihre bzw. seine Stellvertretung

Die Bestimmung dieser Posten aus der Mitte des Fachschaftsrates entfällt entsprechend.

- d) Vor der Wahl wird eine Befragung der Kandidaten und Kandidatinnen durch die Fachschaftsvollversammlung durchgeführt.

2.7.2 Bestimmung der Kassenprüfer

- a) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt Kassenprüfer, die vor der Entlastung der Finanzreferenten des Fachschaftsrates die Kasse zu prüfen haben. Diese dürfen nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein und müssen nicht Mitglieder der Fachschaft Informatik sein.
- b) Ungeachtet dessen darf jede Person auf Antrag beim Fachschaftsrat die Kasse des Fachschaftsrates prüfen.

¹Mehr Zustimmung als Ablehnung

2.8 Studentische Arbeitsgruppen

- a) Die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat dürfen studentische Arbeitsgruppen der Fachschaft Informatik anerkennen.
- b) Eine studentische Arbeitsgruppe darf nur vom Fachschaftsrat finanziell gefördert werden, wenn die Fachschaftsvollversammlung dies beschließt.
- c) Eine Anerkennung oder Förderung einer studentischen Arbeitsgruppe ist dem allgemeinen studierenden Ausschuss anzuzeigen.
- d) Finanziell geförderte studentische Arbeitsgruppen haben der Fachschaftsvollversammlung über die verwendeten Finanzmittel Rechenschaft zu leisten.
- e) Teilnehmer an der Konferenz der Informatikfachschaften (KIF) werden in diesem Sinne als studentische Arbeitsgruppe angesehen.

2.9 Geschäftsordnung

Da diese Satzung bereits den regulären Ablauf einer Fachschaftsvollversammlung zu Grunde legt ist sie auch als Geschäftsordnung zu verstehen.

Artikel 3 Der Fachschaftsrat

3.1 Mitglieder

- a) Die Mitglieder des Fachschaftsrates werden von der Fachschaftsvollversammlung gewählt. Näheres siehe Artikel 2.7.1.

3.2 Aufgaben

- a) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft Informatik, führt ihre Geschäfte und sorgt für die Einhaltung der Bestimmungen der Fachschaftssatzung und für die Durchführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
- b) Der Fachschaftsrat hält Kontakt mit allen Gruppen, Institutionen und Personen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben wichtig sind.
- c) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist verpflichtet, regelmäßig Sprechstunden abzuhalten um die Mitglieder der Fachschaft Informatik in allen Fragen zu beraten.

Während der Vorlesungszeit ist dies mindestens eine eineinhalbstündige Sprechstunde pro Woche.

Während der vorlesungsfreien Zeit bestimmt der Fachschaftsrat regelmäßige Sprechstunden, von denen jedes Mitglied des Fachschaftsrates mindestens eine zu belegen hat.

Die Termine der Sprechstunden sind öffentlich auszuhängen und auf den Webseiten der Fachschaft bekannt zu geben.

3.3 Verantwortlichkeit

- a) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist zur Teilnahme an einer Fachschaftsvollversammlung verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen auf der Versammlung gehindert sein, so hat es dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

- b) Der Fachschaftsrat ist der Fachschaftsvollversammlung verantwortlich; er ist an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und die Bestimmungen der Fachschaftssatzung gebunden.
- c) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates ist zur Anwesenheit bei den regulären Sitzungen des Fachschaftsrates verpflichtet. Sollte ein Mitglied durch besondere Umstände am Erscheinen an einer regulären Sitzung des Fachschaftsrates gehindert sein, so hat es dies nach Möglichkeit rechtzeitig mitzuteilen und zu begründen.

3.4 Amtszeit

- a) Der Fachschaftsrat wird jährlich von der ersten Fachschaftsvollversammlung im Sommersemester neu gewählt. Die Amtszeiten des alten Fachschaftsrates enden mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates.
- b) Sinkt die Zahl der Mitglieder im Fachschaftsrat unter sechs Personen, so ist zum nächstmöglichen Termin eine Fachschaftsvollversammlung zur Durchführung einer Neuwahl einzuberufen.
- c) Mitglieder des Fachschaftsrates, deren Amtszeit endet, sind angewiesen, neue Mitglieder des Fachschaftsrates in ihre Geschäfte einzuführen.
- d) Auf jeder Fachschaftsvollversammlung kann auf Antrag eines Mitgliedes der Fachschaft Informatik eine Nachwahl stattfinden.
- e) Die Amtszeit eines jeden Mitgliedes des Fachschaftsrates endet unverzüglich mit seinem Ausscheiden aus der Fachschaft oder der Annahme der Wahl in den Fachschaftsrat einer anderen Fachschaft.

3.5 Abwahl und Rücktritt

- a) Die Fachschaftsvollversammlung kann mit Mehrheit der Anwesenden ein Mitglied des Fachschaftsrates oder den gesamten Fachschaftsrat seines Amtes entheben. Diese Abwahl muss konstruktiv erfolgen, das heißt es muss ein Nachfolger des abgewählten Mitglieds vorgeschlagen werden.
- b) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann jederzeit zurücktreten. Hierzu ist ein formloses und dokumentenechtes Schriftstück mit Unterschrift erforderlich.
- c) In beiden Fällen endet die Amtszeit unverzüglich. Die Einweisung anderer Mitglieder des Fachschaftsrates nach Artikel 3.4.c) ist weiterhin durchzuführen.

3.6 Struktur

3.6.1 Vorsitz

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabers, aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.
- b) Der Vorsitz vertritt die Fachschaft und den Fachschaftsrat. Die Stellvertretung kann sie bzw. ihn vertreten.
- c) Der Vorsitz erhält eine Sperrvollmacht über das Konto der Fachschaft Informatik. Sie bzw. er muss Zugriffe auf das Konto der Fachschaft durch die Kassenverwaltung gegenzeichnen.

3.6.2 Finanzen

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabenden, aus seiner Mitte eine Finanzreferentin oder einen Finanzreferenten und eine Stellvertretung.
- b) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent und ihre bzw. seine Stellvertretung verwalten die Finanzen der Fachschaft Informatik.
- c) Die Finanzreferenten haben keinen direkten Zugriff auf das Konto der Fachschaft Informatik. Sie sind dafür verantwortlich, Auszahlungen durch Kassenanweisungen an die Kassenverwalter anzustoßen und für die Korrektheit der Buchführung der Fachschaft Informatik zu sorgen.
- d) Für die sachliche Richtigkeit der Kassenanordnung sind die Finanzreferenten verantwortlich.
- e) Die rechnerische Richtigkeit der Kassenanordnung ist von einem Mitglied des Fachschaftsrates, das nicht Vorsitz, Finanzreferent oder Kassenverwalter der Fachschaft Informatik ist, zu prüfen.
- f) Nach Ablauf eines Rechnungsjahres oder nach Rücktritt oder Ausscheiden vom Posten hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent einen Finanzbericht anzufertigen. Die Finanzberichte sind der nächsten Fachschaftsvollversammlung zur Entlastung vorzulegen.
- g) Vor der Vorlegung des Finanzberichtes hat die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent die Kasse den Kassenprüfern zur Durchführung einer Kassenprüfung zu überreichen.

3.6.3 Kassenverwaltung

- a) Der Fachschaftsrat wählt auf der konstituierenden Sitzung, oder auf der nächsten Sitzung nach Rücktritt oder Abwahl des bisherigen Amtsinhabers, aus seiner Mitte eine beliebige Menge an Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwaltern.
- b) Die Kassenverwalterinnen bzw. Kassenverwalter haben Zugriff auf das Konto und die Barkassen der Fachschaft Informatik.
- c) Eine Auszahlung von dem Konto bzw. aus der Barkasse der Fachschaft Informatik darf nur auf Kassenanordnung der Finanzreferenten geschehen.
- d) Eine Einzahlung auf das Konto bzw. in die Barkasse darf jederzeit von den Kassenverwaltern angenommen werden und muss bei nächster Gelegenheit den Finanzreferenten berichtet werden.

3.6.4 Beauftragte

- a) Der Fachschaftsrat ist berechtigt, Personen mit besonderen beratenden Aufgaben, zur Verwaltung interner Angelegenheiten oder zur Organisation von Veranstaltungen zu beauftragen.
- b) Eine Beauftragung geschieht durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit und ist nur dann gültig, wenn der Beauftragte die Aufgabe angenommen hat.
- c) Mit betreuenden Aufgaben sollten Mitglieder des Fachschaftsrates beauftragt werden. Zu diesen gehören unter anderem:
 - Beratung von Studierenden mit geistiger oder körperlicher Einschränkung sowie Studierenden mit chronischen Erkrankungen. (Behindertenbeauftragte)
 - Beratung von Studierenden, die sich aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Orientierung diskriminiert fühlen. (Gleichstellungsbeauftragte)

- Beratung von Studierenden, die sich aufgrund ihrer ethnischen Herkunft diskriminiert fühlen oder Hilfe bei der Orientierung auf dem Campus im Rahmen offizieller Austauschprogramme benötigen. (Auslandsbeauftragte)
- Beratung von Studierenden, die das Fach Informatik im Rahmen ihres Lehramtsstudiums belegt haben. (Lehramtsbeauftragte)
- Beratung von Studierenden, die sich in ihrem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gestört fühlen. (Datenschutzbeauftragte)

Sollte sich keine geeignete Person im Fachschaftratsrat für eine solche Aufgabe finden lassen, dürfen auch andere Mitglieder der Fachschaft Informatik beauftragt werden.

- d) An Personen, die bei der Organisation und Ausrichtung beteiligt waren darf eine den Finanzen der Fachschaft angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

3.7 Sitzung des Fachschaftrates

- a) Der regelmäßige Turnus der Sitzungen des Fachschaftrates sowie die Handhabung außerordentlicher Sitzungen wird in seiner Geschäftsordnung festgelegt.
- b) Die Sitzungen des Fachschaftrates sind öffentlich. Jede anwesende Person hat ein Recht sich an der Sitzung zu beteiligen. Außgenommen von der Öffentlichkeit sind Tagesordnungspunkte, die auf Wunsch einer von der Diskussion betroffenen Person als nicht-öffentlich beantragt werden.
- c) Der Fachschaftratsrat kann zudem die Teilnehmer einer Sitzung des Fachschaftrates zur Verschwiegenheit über ein besprochenes Thema verpflichten. Dies sollte jedoch nicht die Regel sein.
- d) Der regelmäßige Turnus der Sitzungen des Fachschaftrates ist öffentlich bekannt zu geben und auszuhängen.

3.8 Beschlüsse und Abstimmungen

- a) Der Fachschaftratsrat ist immer beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zu Beginn einer Sitzung anwesend sind. Ungeachtet dessen kann der Fachschaftratsrat nicht beschlussfähig sein, wenn weniger als drei Mitglieder zu Beginn einer Sitzung anwesend sind.
- b) Die Beschlussfähigkeit oder Beschlussunfähigkeit kann auch während einer Sitzung auf Antrag festgestellt werden.
- c) Stimmberechtigt über Beschlüsse sind ausschließlich Mitglieder des Fachschaftrates.
- d) Über Beschlüsse wird in der Regel immer offen mit Handzeichen abgestimmt. Ausnahmen sind in der Geschäftsordnung festzulegen.
- e) Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn mehr Stimmen dafür als dagegen sind. Ausnahmen davon sind:
- (a) Beschlüsse, die Personen beauftragen benötigen neben der Mehrheit über den Beschluss auch die Annahme der Aufgabe durch die beauftragte Person.
 - (b) Beschlüsse, die über gebundene oder ungebundene Finanzmittel der Fachschaft entscheiden, benötigen mindestens eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Fachschaftrates zur Annahme. Eine Enthaltung wirkt in dem Falle also wie eine Stimme gegen den Beschluss.
- f) Beschlüsse sind immer öffentlich zu fassen.

3.9 Protokolle

- a) Von jeder Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen.
- b) Das Protokoll einer Sitzung muss mindestens folgende Informationen beinhalten:
 - Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Sitzung
 - Die Namen aller anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates und aller anwesenden Gäste, die ihr von ihrem Rederecht während der Sitzung Gebrauch gemacht haben.
 - Die durchgeführte Tagesordnung
 - Getätigte Beschlüsse und ihre Abstimmungsergebnisse
- c) Näheres darf die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regeln.

3.10 Geschäftsordnung

- a) Der Fachschaftsrat darf sich eine Geschäftsordnung zur Regelung der regulären Sitzungen geben.
- b) Die Geschäftsordnung hat der effizienten Durchführung einer Sitzung des Fachschaftsrates beizutragen und darf sich nicht mit den Inhalten dieser Satzung widersprechen.

Artikel 4 Gremienvertreter

4.1 Definition

- a) Unter dem Begriff „Gremienvertreter“ versteht diese Satzung alle Angehörigen der Fachschaft, die gewähltes Mitglied in einem Gremium oder Organ der Fakultät Informatik, der TU Dortmund oder ihrer verfassten Studierendenschaft, ausgenommen dem Fachschaftsrat Informatik, sind.

4.2 Berichtspflicht und Zusammenarbeit

- a) Auf der ersten Fachschaftsvollversammlung im Semester berichten die Gremienvertreter über ihre Arbeit in den Gremien, solange ihre Pflicht zur Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.
- b) Die Gremienvertreter berichten dem Fachschaftsrat über ihre Arbeit in den Gremien, sofern diese die Interessen der Fachschaft berührt und ihre Pflicht zur Verschwiegenheit dem nicht entgegensteht.
- c) Der Fachschaftsrat berichtet den studentischen Vertreten im Fakultätsrat über seine Arbeit, sofern diese im Bezug zu der Arbeit der Fakultät und ihrer Gremien steht.
- d) Der Fachschaftsrat unterstützt Gremienvertreter (ausgenommen Vertreter in Organen und Gremien der verfassten Studierendenschaft auf Ebene der Hochschule) im Rahmen seiner Möglichkeiten in ihrer Arbeit, indem er Arbeitsplätze, Büromaterialien und technische Unterstützung bereit stellt. Auf Anfrage hilft er bei der Suche nach Kandidaten für unbesetzte Positionen in Gremien und Organen.

Artikel 5 Übergangs und Schlussbestimmungen

5.1 Salvatorische Klausel

1. Sollte sich nach Inkrafttreten dieser Satzung eine einzelne Bestimmung als unwirksam oder undurchführbar herausstellen, bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

5.2 Permanenz von Wahlen und Beschlüssen

- a) Wahlen und Beschlüsse, die von Organen der Fachschaft Informatik vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden, bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich gegen die Satzung verstoßen.

5.3 Übergang der Amtszeit

- a) Der Fachschaftsrat, der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung im Amt ist, bleibt im Amt, bis auf Grund dieser Satzung eine Neuwahl durchgeführt werden muss.

5.4 Inkrafttreten

- a) Diese Satzung muss von einer zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden einer Fachschaftsvollversammlung angenommen werden. Sie tritt am Tag nach Genehmigung durch das Studierendenparlament in Kraft. Gleichzeitig tritt die alte Satzung außer Kraft. Die Genehmigung kann nur aus Rechtsgründen versagt werden.

5.5 Änderungen und Außerkraftsetzung

- a) Bestimmungen dieser Satzung können von einer Fachschaftsvollversammlung mit zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden geändert werden.
- b) Die gleiche Mehrheit ist erforderlich, wenn von den Bestimmungen dieser Satzung abgewichen werden soll.
- c) Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn eine Fachschaftsvollversammlung nach dieser Satzung mit satzungsändernder Mehrheit eine neue Fachschaftssatzung beschließt.